

**Antworten auf den Fragenkatalog
für die Öffentliche Anhörung am Montag, 7. Juni 2010,
zum Thema „Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“**

**von Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender BUND
(Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.)**

Anforderungen/ Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1. *Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?*

Der Wald spielt in der Klimadiskussion eine entscheidende Rolle. Seine Bedeutung nimmt angesichts der Klimaveränderung zu. Bäume und insbesondere Waldböden sind zwei der wichtigsten Kohlenstoffspeicher der Erde. Ihre Zerstörung bzw. Degradierung durch Kahlschläge, Übernutzungen sowie boden- und waldschädliche Holzernte setzt große Mengen Kohlenstoff frei. Ihr Schutz hingegen kann durch die langfristige Bindung von Kohlenstoff einen bedeutenden Beitrag gegen die Klimaerwärmung leisten. Wälder sind Frischlufterneuerungsgebiete. Sie sichern die Trinkwasserversorgung durch die Reinigung der Sickerwässer. Ihre Pufferwirkung auf den Wasserhaushalt wird bei der durch den Klimawandel hervorgerufene Zunahme der Niederschlagsereignisse einerseits und den langen Trockenzeiten andererseits zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Besonders in stadtnahen Bereichen spielen die Kühleffekte von Wäldern und damit die Kaltluftzufuhr in die überhitzten Städte eine enorme Rolle.

Wälder sind vom Klimawandel am stärksten betroffen, da diese standortsgebunden sind und aus langsam wachsenden Organismen bestehen. Ein Ortwechsel des Lebensraumes Wald in Reaktion auf klimatische Veränderungen ist somit unmöglich. Der große Anteil nicht standortheimischer Baumarten in Deutschland (Stichwort Nadelholzforste) verstärkt die zu erwartenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald zusätzlich, da diese Baumarten besonders stark vom Klimawandel durch Massenvermehrung von Schadinsekten oder durch Zunahme von Orkanen betroffen sind.

Um die Funktion des Waldes als Klimaschützer zu gewährleisten und diesen gleichfalls vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen, müssen arten- und strukturreiche, naturnahe und gesunde Wälder geschaffen und die CO₂-Speicherung im Wald erhöht werden. Dafür ist es notwendig,

- den Waldumbau von Nadelholz auf Laubholz konsequent voranzutreiben (Vorraussetzung hierfür: den Grundsatz „Wald vor Wild“ flächendeckend umsetzen)
- den Baumartenreichtum zu erhöhen (Vielfalt ist die beste Risikovorsorge)
- die Vielfalt der Waldstrukturen zu erhöhen (Vielschichtigkeit)

- den Anbau von Exoten zu unterlassen (Douglasie, Roteiche, ...)
- ein generelles Kahlschlagsverbot im Bundeswaldgesetz zu verankern (nach Kahlschlägen setzen Freiflächen besonders viel Kohlenstoff aus dem Boden frei)
- den Schutz des Waldbodens im Bundeswaldgesetz zu verankern (geschädigte Waldböden setzen Co₂ frei)
- das Erntealter der Bäume anzuheben (ältere Wälder speichern mehr Kohlenstoff – „Holz wächst nur an Holz“)
- den Holzvorrat in den stabilen Laub- und Laubmischwäldern deutlich anzuheben (in Westdeutschland binden die Wälder derzeit netto keinen weiteren Kohlenstoff)
- mehr Alt- und Totholz in den Wäldern zu belassen
- max. 10 % des Einschlages als Brenn- / Energieholz nutzen
- Mindestens 5 % der Wälder aus der holzwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und dauerhaft einer natürlichen Entwicklung zu überlassen (Begründung: werden Wälder ihrer natürlichen Entwicklung überlassen, so nehmen Bäume und Waldboden über viele Jahrhunderte mehr Kohlenstoff auf als sie abgeben.)

2. Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden „guten fachlichen Praxis“? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?

Die bislang in § 11 des Bundeswaldgesetzes verankerte Grundsatz, der Wald solle „ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden“ hat nachweislich waldschädliche Maßnahmen und Eingriffe nicht verhindert. Es ist dringend notwendig, die „Gute fachliche Praxis“ (nach Winkel et al. 2005, siehe Anlage) bundesweit verbindlich zu verankern, um einen durch ökonomische Erwägungen getriebenen „Wettbewerb nach unten“ hinsichtlich einer ökologisch verträglichen Bewirtschaftung zu verhindern. Die steigenden Anforderungen an den Wald (stoffliche und energetische Nutzung) unterstreichen diese Dringlichkeit. Die „Gute fachliche Praxis“ soll als naturschutzfachliche Mindestanforderungsschwelle definiert werden, die einen bundesweiten ordnungsrechtlichen Rahmen vorgibt (vgl. Winkel et al. 2005).

3. Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?

Aufgrund der steigenden Holznachfrage, die den Nutzungsdruck erhöht, sind die Wälder von Übernutzung und Degradierung bedroht. Derzeit gibt es keine hinreichenden bundesweiten gesetzlichen Regelungen, die eine Übernutzung der Wälder verhindern. Durch die Föderalismusreform ist es heute anders als früher möglich, auf Bundesebene vollständige Regelungen in der Waldgesetzgebung zu treffen. Diese Möglichkeiten sollte der Bund nutzen.

Das Bundeswaldgesetz muss dem Holzeinschlag klare ökologische und naturschutzfachliche Grenzen setzen. Die verbindliche Verankerung der „Guten fachlichen Praxis“ (nach Winkel et al. 2005) im Bundeswaldgesetz als naturschutzfachliche Mindestanforderungsschwelle ist dringend notwendig. Darin sind alle wichtigen Aspekte des Waldschutzes in Form von Minimalanforderungen enthalten, wie beispielsweise Kahlschlagsverbot, Bodenschutz, Naturverjüngung,

Biotopbaumschutz, usw. Dabei sind die erhöhten Anforderungen an den öffentlichen Wald zu berücksichtigen.

Eine Zertifizierung mit dem FSC-Siegel würde die Wälder vor Übernutzung und Degradierung schützen und dies transparent dokumentieren. Hier sollte der öffentliche Wald seine Vorbildfunktion wahrnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

4. Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?

Der steigenden Nachfrage nach Holz muss in erster Linie mit dem sparsamen Umgang mit diesem nachwachsenden Rohstoff begegnet werden. (Verringerung des Verbrauchs von Papier und Holz durch langlebige Produkte, Kaskadennutzung, Recycling/Wiederverwertung, Begrenzung der energetischen Nutzung, Energieeffizienz, ...). Der Wert von nachhaltig und nach ökologischen Kriterien erzeugtem Holz darf nicht durch Billigimporte aus illegalen Quellen gemindert werden.

In einem begrenzten, naturverträglichen Rahmen können Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen zur Holzproduktion in Deutschland beitragen. Auf Ackerflächen, die der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können diese Systeme eine ökologische Verbesserung darstellen. Kurzumtriebsplantagen auf Grünland oder anderen wertvollen Standorten sind abzulehnen, ebenso wie im Wald. Wald muss Wald bleiben.

5. Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?

Bislang ist die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) nicht im Bundeswaldgesetz abgebildet. So fehlen insbesondere ökologische Mindeststandards für die Bewirtschaftung sowie konkrete Vorgaben, Wälder dauerhaft einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Eine nach ökologischen Kriterien definierte „Gute fachliche Praxis“ (nach Winkel et al. 2005) muss im Bundeswaldgesetz festgeschrieben werden. Nur so kann das Ziel der NBS, die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln, auch im bewirtschafteten Wald sicher gestellt werden.

Das NBS-Ziel, bis 2020 5 % der Waldfläche einer natürlichen Entwicklung zu überlassen und großräumige, unzerschnittene Waldgebiete zu erhalten, kann nur erreicht werden, wenn der öffentliche Wald seiner Vorbildfunktion nachkommt. Vor dem Hintergrund seiner Gemeinwohlverpflichtung sollte der öffentliche Wald 10 % seiner Flächen zur Verfügung stellen. Dies ist bislang nicht geschehen. Daher sollte im Bundeswaldgesetz verbindlich definiert und geregelt werden, dauerhaft 10 % des öffentlichen Waldes seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen. Um öffentliche Wälder davor zu schützen, zum Spielball privater Investoren zu werden, sollte ihr Verkauf an Privatpersonen und Unternehmen unterbunden werden.

Das Ziel der NBS, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Waldverjüngung und Wildbesatz zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn der Grundsatz „Wald vor Wild“ gesetzlich verankert wird. Hierfür ist eine Novelle des Bundesjagdgesetzes unerlässlich.

6. Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?

Vor dem Hintergrund der „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz wächst die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Ökologische Mindeststandards in der Bewirtschaftung („Gute fachliche Praxis“), wie die Vermeidung von Kahlschlägen oder der Schutz des Waldbodens sollten Bestandteil bundeseinheitlicher gesetzlicher Regelungen sein. Zu entschädigen sind Privatwaldbesitzer hingegen für Sonderleistungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus gehen. Dies können beispielsweise weitergehende Totholz- oder Biotopbaumkonzepte oder der dauerhafte forstwirtschaftliche Nutzungsverzicht auf einer bestimmten Fläche sein.

7. Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?

In verschiedenen Bundesländern werden Waldumbaumaßnahmen bereits finanziell unterstützt und ebenso wie Maßnahmen des Naturschutzes gefördert (Vertragsnaturschutz im Wald). Von dieser Möglichkeit EU- kofinanzierter Programme machen noch nicht alle Bundesländer Gebrauch. Zusätzlich könnte der Waldumbau finanziell aus Mitteln eines Waldklimafonds des Bundes unterstützt werden. Eine finanzielle Förderung kommt jedoch nur für standortsheimische Baumarten in Betracht.

Die Diskussion über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt auf dem 3. Nationalen Biodiversitätsforum hat gezeigt, dass darüber hinaus die zusätzliche Honorierung der besonderen gesellschaftlichen Leistungen in Schutzgebieten (z.B. Natura-2000-Gebieten) sinnvoll und notwendig ist. Die Bundesländer sollten deshalb die entsprechenden von der EU mit 50 % co-finanzierten Förderungstatbestände nutzen.

Änderungen des Bundeswaldgesetzes

8. Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht sind unzureichend. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund gestiegener Ansprüche an den Wald in Hinsicht auf den Naturschutz und die Erholungsfunktion. Die im Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vorgeschlagenen Änderungen sind daher zu begrüßen, müssen jedoch ergänzt werden (siehe Frage 9).

9. Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1, Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?

Durch die Anfügung „dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren“ im Entwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes dürfte eine deutliche Entlastung des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten eintreten. Dieser Vorstoß ist zu begrüßen, die neue Formulierung greift jedoch noch zu kurz, da der Begriff der „walddtypischen Gefahr“ nicht ausreichend definiert wird und die Haftungszuständigkeit für Straßen, Waldwege und Einrichtung die zur öffentlichen Nutzung vorgesehen sind, nicht eindeutig geregelt wird.

Das Bundeswaldgesetz sollte daher klarstellen, dass

- alte und abgestorbene Bäume einschließlich ihrer Äste und Früchte zur Lebensgemeinschaft des Waldes dazugehören und daher walddtypische Gefahrenquellen darstellen können,
- das Betreten der Wälder jenseits von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und jenseits von Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehen ist, auf eigene Gefahr erfolgt und dort durch die Betretungsbefugnisse keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden und insbesondere keine Haftung für walddtypische, sich aus der Natur ergebende Gefahren bestehen,
- die Haftung für die Verkehrssicherheit entlang von Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und an Einrichtungen, deren öffentliche Nutzung vorgesehen ist, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt bleibt,
- die Verkehrssicherungspflicht und die entsprechende Haftung dem Straßenbaulastträger bzw. dem Betreiber von für die öffentliche Nutzung vorgesehenen Einrichtungen zugewiesen wird, und der Waldbesitzer erst dann haften muss, wenn er die für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen nicht zugelassen hat.

10. Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?

Um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten, ist es dringend notwendig, die „Gute fachliche Praxis“ in ihren Grundsätzen (nach Winkel et al. 2005) bundesweit verbindlich zu verankern. Sie soll als naturschutzfachliche Mindestanforderungsschwelle definiert werden, die einen bundesweiten ordnungsrechtlichen Rahmen vorgibt (vgl. Winkel et al. 2005).

Darin sind alle wichtigen Aspekte des Waldschutzes in Form von Minimalanforderungen enthalten, wie beispielsweise Kahlschlagsverbot, Bodenschutz, Naturverjüngung, Biotopbaumschutz, usw. Eine wesentliche Voraussetzung für klimastabile Wälder ist die Reduktion überhöhter Schalenwildbestände, die vielerorts das Aufwachsen von Mischbaumarten verhindern.

Die zentrale Voraussetzung für ein Gelingen dieses Waldumbaus ist aber, die Klimaerwärmung auf maximal + 2°C zu begrenzen. Ansonsten ist zu erwarten, dass es zu flächigen Absterbeerscheinungen in den meisten Waldtypen kommen wird.

11. Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie einen umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?

Das Bundeswaldgesetz bedarf einer umfassenden Novellierung. Es ist in vielen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. Einige Landesgesetze gehen in der Definition einer „Guten fachlichen Praxis“ weit über das Bundeswaldgesetz hinaus. Es ist dringend notwendig, die „Gute fachliche Praxis“ (nach Winkel et al. 2005, siehe Anlage) bundesweit verbindlich zu verankern, um einen durch ökonomische Erwägungen getriebenen „Wettbewerb nach unten“ der Länder hinsichtlich einer ökologisch verträglichen Bewirtschaftung zu verhindern.

Die „Gute fachliche Praxis“ muss im Bundeswaldgesetz als naturschutzfachliche Mindestanforderungsschwelle definiert werden, die einen bundesweiten ordnungsrechtlichen Rahmen vorgibt. Darin sind alle wichtigen Aspekte des Waldschutzes in Form von Minimalanforderungen enthalten, wie beispielsweise Kahlschlagsverbot, Bodenschutz, Naturverjüngung, Biotopbaumschutz, usw.

Zur Erreichung des Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie, 5 % der Waldfläche dauerhaft einer natürlichen Entwicklung zu überlassen und großräumige, unzerschnittene Waldgebiete zu erhalten, ist es notwendig, dass der öffentliche Wald seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Dies ist bislang nicht geschehen. Daher sollte im Bundeswaldgesetz verbindlich definiert und geregelt werden, dauerhaft 10 % des öffentlichen Waldes seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen.

12. Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstwirtschaftlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hudewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?

Die Kombination von ackerbaulichen Kulturen und forstlichen Pflanzen auf vormals ackerbaulichen Flächen ist zu befürworten, da Agroforstsysteme dort eine positive Wirkung auf das Klima und die Bodenqualität, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, haben können.

Die historisch gewachsene Kombination forstlicher Pflanzen mit der Tierhaltung (Bergwälder mit Weidenutzung, Hutewälder) sollte nicht aus dem Waldbegriff ausgenommen werden, ebenso wenig wie Niederwälder. Bei diesen Nutzungen ist der Wald mit seinen verschiedenen Funktionen vorrangig gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung.

13. Macht die Erarbeitung der „Waldstrategie 2020“ Sinn, wenn die Gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!

Ohne eine bundesweite, gesetzliche Verankerung der „Guten fachliche Praxis“ läuft die „Waldstrategie 2020“ Gefahr, hinsichtlich ökologischer Standards in der Bewirtschaftung wirkungslos zu bleiben.

Die „Gute fachliche Praxis“ definiert Mindeststandards, die durch eine „Waldstrategie 2020“ konkretisiert und operational gemacht werden müssen. Dabei muss die „Waldstrategie 2020“ den durch die Nationale Biodiversitätsstrategie (NBS) gesetzten Rahmen beachten, denn bei der NBS handelt es sich um die Umsetzung internationaler Verpflichtungen, zu denen sich Deutschland als Vertragsstaat des „Übereinkommens über die Biologische Vielfalt“ (CBD - Convention on Biological Diversity) bekennt.

14. Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben eine Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig, warum und ggf. an welchen Punkten?

Eine Novelle des Bundesjagdgesetzes ist überfällig, um eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erreichen. Dies belegt unter anderen das kürzlich vom BfN und DFWR vorgelegte Gutachten zum Wald-Wild-Konflikt, das begrüßenswerte Vorschläge zur Änderung von gesetzlichen Regelungen zur Jagd macht. Derzeit kommt die Naturverjüngung in Deutschlands Wäldern nur schleppend und unter Einsatz enormer finanzieller und personeller Mittel voran. Vielerorts ist das Aufwachsen klimastabiler Baumarten wegen eines zu starken Verbisses nicht möglich und gelingt allenfalls mit Schutzmaßnahmen. Damit herrschen in vielen Wäldern Deutschlands Zustände, die den Vorgaben der Wald- und Jagdgesetze widersprechen. Der Grundsatz „Wald vor Wild“ muss deshalb durch ein novelliertes Jagdrecht gestärkt werden.

In folgenden Punkten ist das Jagdrecht zu ändern:

Vegetationszustand/ Verbiss (§ 21 BJagdG):

- Der Grundsatz „Wald vor Wild“ wird im Bundesjagdgesetz verankert.
- Die Bundesländer erheben in mindestens 3-jährigem Turnus Daten zum Vegetationszustand und der Verbissbelastung in den Wäldern. Die Vegetationsgutachten sind nach naturräumlichen und durch die Infrastruktur bedingte Einheiten zu erstellen.
- Diese Vegetationsgutachten bilden die zentrale Grundlage für die Abschussgestaltung/-höhe beim Schalenwild.
- Die Vegetationsgutachten werden ergänzt durch jagdrevierweise Aussagen zur Verbissbelastung.
- Für jedes Jagdrevier sollen Weiserzäune eingerichtet werden, was finanziell zu fördern ist.
- Alle standortangepassten Baumarten müssen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können.

Wildschadensersatz (§ 29-32 BJagdG):

- Die Wildschadensregelungen im Wald (u.a. Verlängerung der Anmeldefristen) müssen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Wildschaden an sämtlichen standortangepassten Baumarten ist angemessen zu ersetzen.
- Der Vorrang der Wildschadensvermeidung durch geringe Schalenwildichten vor Wildschadensersatzmaßnahmen wird gesetzlich verankert.

Fütterung/Kirrung (§§ 19, 28 BJagdG):

- Fütterungen sind grundsätzlich verboten. Nur beim Rotwild im Hochgebirge sind in besonderen Fällen durch die Forstbehörden Ausnahmegenehmigungen möglich.
- Ordnungsgemäße Kirrungen sind zulässig. Die zur Kirrung verwendete Futtermenge wird begrenzt.

Abschusspläne (§§ 21 BJagdG):

- Nur für Jagdreviere mit zu hohem Verbiss sind Mindestabschusspläne für Rehwild einvernehmlich mit den Forstbehörden zu erstellen. Die Interessen der Waldbesitzer sind dabei besonders zu berücksichtigen. Es wird beim Schalenwild nicht nach Alter und Geschlecht unterschieden.

Pachtzeiten (§§ 11 BJagdG):

- Die Pachtzeit ist lediglich mit einer Höchstpachtdauer festzulegen. Mindestpachtzeiten sind im Gesetz nicht mehr vorzuschreiben.
- die Einführung von Musterpachtverträgen mit Regelungen zum Abschuss und zur Kontrolle des Abschusses, Jagdzeiten (§§ 22 BJagdG und Verordnung über die Jagdzeiten)
- Die Jagdzeiten müssen so gewählt werden, dass der notwendige Abschuss erfüllt werden kann.
- Die Jagdzeiten aller Schalenwildarten sind ab 1. September bis 31. Januar zu synchronisieren. (Begründung: Effizienzsteigerung, geringere Beunruhigung, Abkehr von trophäenorientierter Jagdzeit)

Sonstiges:

- Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Waidgerechtigkeit“ wird aus dem Bundesjagdgesetz gestrichen und durch eindeutige Gebote gemäß dem Tierschutzgesetz ersetzt (§ 1 BJagdG).
- Die Hegegemeinschaften haben sich nicht bewährt und sind abzuschaffen (§ 1 BJagdG).
- Die Pflicht-Trophäenschauen stellen ein Relikt der überholten Trophäenjagd dar, an deren Erhalt und deren Finanzierung kein staatliches Interesse besteht. Sie sind deshalb abzuschaffen (neu im BJagdG).

Literatur:

Ammer, C., Vor, T., Knoke, T., Wagner, S. (2009): „Der Wald-Wild-Konflikt - Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge“ (Studie im Auftrag von BfN und DFWR)

Winkel, G., Schaich, H., Konold, W., Volz, K.-R. (2005): Naturschutz und Forstwirtschaft: Bausteine einer Naturschutzstrategie im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 11, 398 S.

Winkel, G. u. Volz, K.-R. (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“. Angewandte Landschaftsökologie 52, 187 + VII S.

17 Kriterien der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft (Vorschlag nach Winkel et al. 2005)	
1	NATURVERJÜNGUNG Bei der Verjüngung des Waldes ist Naturverjüngung in Abhängigkeit von betrieblichen Zielsetzungen und vorhandenen Ausgangsbedingungen anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Dies gilt vor allem, wenn es sich beim Altbestand um einen genetisch besonders erhaltenswerten Bestand handelt.
2	SUKZESSIONALE ELEMENTE Die Integration sukzessionaler Elemente (Vorwaldstadien, begleitende Weichlaubhölzer) in die Waldentwicklung ist ein Kennzeichen Guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Der Aushieb von Pionierbaumarten sollte vermieden werden, es sei denn, die waldbaulichen Zielsetzungen des Waldeigentümers würden beeinträchtigt.
3	SUKZESSIONSFLÄCHEN Die Wiederbegründung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Wiederbewaldung der Fläche führen.
4	BEFAHREN DES WALDBODENS Flächiges Befahren der Waldböden, darunter fällt auch eine über die Zeit changierende Befahrung, ist kein Kriterium Guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Die Befahrung der Waldböden sollte sich auf wiederauffindbare (bzw. dokumentierte) Erschließungslinien beschränken.
5	BODENBEARBEITUNG Die Bearbeitung des Bodens sollte sich auf ein absolut notwendiges Maß beschränken. Insbesondere sollte die natürliche Struktur des Waldbodens bei der Bodenbearbeitung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
6	WALDERSCHLIEßUNG Bei der Erschließung des Waldes sind im Rahmen der Guten fachlichen Praxis das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Grundsätzlich sollte auf die Befestigung von Waldwegen mit Schwarzdecken verzichtet und der Bau von Wegen in sehr steilem Gelände vermieden werden.
7	MINDESTALTER VON ENDNUTZUNGSBESTÄNDEN Endnutzungen von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren und Laubbaumbeständen unter 70 Jahren, mit Ausnahme von Niederwaldbeständen, sonstigen Stockausschlagsbeständen, Weichlaubholzbeständen und erheblich geschädigten Beständen sind nicht Kennzeichen Guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Dieses Kriterium gilt nicht für Endnutzungen von standortfremden Reinbeständen, die dem Umbau dieser Bestände in standortgemäße Waldbestände dienen.

8	<p>SCHUTZ VON BIOTOPBÄUMEN</p> <p>Nist- und Höhlenbäume sind bei der forstlichen Nutzung in Abwägung ihres naturschutzfachlichen Wertes mit sonstigen forstbetrieblichen Zielsetzungen zu schonen. Insbesondere ist auf eine forstliche Nutzung von Höhlenbäumen im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. gänzlich zu verzichten. Auf die Nutzung von Horstbäumen sowie auf die Nutzung höhlenreicher Altbäume ist im Rahmen der Guten fachlichen Praxis zu verzichten.</p>
9	<p>INTEGRATIVER NATURSCHUTZ IM WIRTSCHAFTSWALD</p> <p>Wälder sollen auch außerhalb von ausgewiesenen Naturwaldzellen und außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen einen in Menge und Qualität ausreichenden Bestand an Alt- und Totholzanteilen aufweisen. Darüber hinaus sind Vorkommen seltener Baumarten, Lichtungen, Waldwiesen und Saumbiotope zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Insbesondere sind im Rahmen der Guten fachlichen Praxis Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des naturschutzfachlichen Wertes derartiger Strukturen führen.</p>
10	<p>WALDRÄNDER</p> <p>Die besondere Beachtung der ökologischen Funktionen der Waldränder ist ein Kriterium Guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung dieser ökologischen Funktionen führen, sind nicht Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.</p>
11	<p>EINSATZ VON PESTIZIDEN, HERBIZIDEN UND HOLZSCHUTZMITTELN IM WALD</p> <p>Im Rahmen der Guten fachlichen Praxis ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald auf ein Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bestand sollte nur als letztes Mittel bei drohenden, schwerwiegenden Waldschäden auf der Basis fachkundiger Begutachtung erfolgen. Auf den Einsatz von Herbiziden ist grundsätzlich zu verzichten, Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Der Einsatz von Holzschutzmitteln (Polterspritzungen) soll durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags, durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten weitgehend vermieden werden.</p>
12	<p>SCHALENWILDBEWIRTSCHAFTUNG</p> <p>Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Forstwirtschaft. Der Forstbetrieb sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten (ökonomisch und ökologisch klassifiziert) ohne Maßnahmen der Wildschadensverhütung möglich ist. Die Bejagung des Schalenwildes sollte sich an dieser Zielsetzung orientieren.</p>
13	<p>GENTECHNIK UND FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>Die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald ist nicht Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.</p>
14	<p>REINBESTÄNDE</p> <p>Das aktive Begründen* von Reinbeständen** mit standortwidrigen*** oder fremdländischen*** Baumarten > 3 ha Fläche ist nicht Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.</p>

15	<p>FREMDLÄNDISCHE BAUMARTEN</p> <p>Im Rahmen Guter fachlicher Praxis sollten auf Betriebsebene Bestände, die von fremdländischen*** Baumarten dominiert werden, einen Flächenanteil von einem Drittel nicht überschreiten. In Betrieben, die aktuell mit einem höheren Anteil von durch fremdländische Baumarten dominierten Beständen wirtschaften, ist der Anteil solcher Bestände im Rahmen Guter fachlicher Praxis langfristig auf einen Flächenanteil von maximal einem Drittel zurückzuführen. Ausgenommen sind Betriebe mit einer Flächengröße unter 100 ha.</p>
16	<p>DÜNGUNG DES WALDES</p> <p>Forstliche Düngung orientiert sich am Prinzip der Standörtlichkeit. Sie kommt daher nur zum Einsatz, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben und dient nicht einer Melioration der charakteristischen, standörtlich natürlichen Ertragskraft. Vor dem Hintergrund der Eutrophierungsproblematik ist die Verwendung von stickstoffhaltigen Düngern kein Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft. Ausnahmen (beispielsweise in Waldschadensgebieten) bedürfen einer Genehmigung.</p>
17	<p>KAHLHIEBVERBOT</p> <p>Kahlhiebe sind einzelstammweise oder flächige Nutzungen > 2 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 40 von 100 des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Kahlhiebe sind auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen größer als 0,5 ha, wenn infolge dieser Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit, - eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder - eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Waldfunktionen zu erwarten ist. <p>Kahlhiebe im Sinne dieser Definition sind grundsätzlich kein Bestandteil der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.</p>
<p>* aktives Begründen umfasst neben Pflanzung und Saat auch das Hinwirken auf Reinbestände mittels selektiver Eingriffe im Jungbestand (Läuterungen).</p> <p>** Unter Reinbeständen werden hier Bestände verstanden, in denen eine Baumart einen Anteil von mindestens 90% an der überschirmten Fläche besitzt.</p> <p>*** unter "fremdländischen Baumarten" werden diejenigen Baumarten verstanden, die nach 1500 n. Chr. durch den Menschen nach Mitteleuropa eingeführt worden sind. Der Begriff der "Standortwidrigkeit" sollte auf Landesebene definiert werden. Wesentliche Grundlage hierfür können die forstliche Standortkartierung und, wenn nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, naturschutzfachliche Referenzmodelle (z.B. die potentiell natürliche Vegetation) sein.</p>	

Quelle: Winkel, G., Schaich, H., Konold, W., Volz, K.-R. (2005): Naturschutz und Forstwirtschaft: Bausteine einer Naturschutzstrategie im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 11, 398 S.